

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

**11. Kreisverordnung zur Änderung der
„Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“
vom 22. Juni 2011**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 21. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und
Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli
2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26
BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesna-
turschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S.
301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V.
m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemein-
de Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz.
1971 S. 297), zuletzt geändert durch die 10. Kreisverordnung vom 27.
September 2002 (AB im Stormarner Tageblatt vom 07. November 2002),
wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

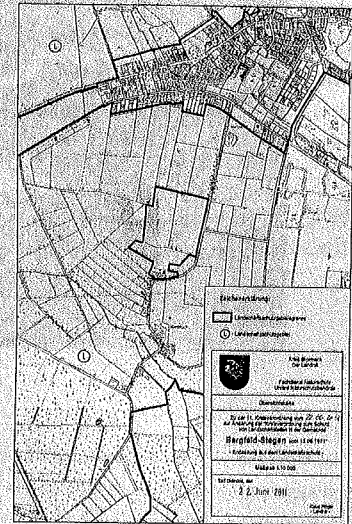
„1)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen
betroffene Bereich der bestehenden Hof- und Gebäudefläche west-
lich bzw. nördlich des Vierbrucher Weges, der als Sonderbaufläche mit
den Zweckbestimmungen „Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflä-
che – Bauernhofcafé – Betriebseinrichtungen für Swingolf-Anlage“ aus-
gewiesen werden soll, sowie die nördlich dieser Sonderbaufläche vor-
handenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Grünfläche mit der
Zweckbestimmung „Swingolf-Anlage“ ausgewiesen werden sollen.

Die Abgrenzung des ausgenommenen Bereiches verläuft ausgehend
vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6, Flur 14, Gemarkung
Bargfeld zur nordöstlichen Ecke desselben Flurstücks. Von hier aus
zieht sich der Grenzverlauf über die nördliche Flurstücksgrenze des
Flurstücks 6 in gerader Verlängerung über die nördliche Grenze des
Flurstücks 8/1, Flur 14, Gemarkung Bargfeld und verläuft anschließend
in südliche Richtung auf der gesamten Westgrenze des Flurstücks 8/1.
Weiterhin folgt die Abgrenzung der nördlichen Grenze des Flurstücks
10, Flur 14, Gemarkung Bargfeld in Richtung Nordwesten bis zur nord-
westlichsten Ecke dieses Flurstücks. Von hier aus verläuft sie auf einer
Länge von 50 Metern in südliche Richtung entlang der nordwestlichen
Grenze des Flurstücks 10 und quert anschließend dieses Flurstück
Richtung Südost bis sie auf die östliche Flurstücksgrenze des Flur-
stücks 10 trifft, deren Verlauf sie in südliche Richtung bis zum südlich-
sten Grenzpunkt desselben Flurstücks aufnimmt. Von hier aus verläuft
die Grenze in südöstliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze
der Flurstücke 15/4 und 157/16, Flur 14, Gemarkung Bargfeld.
Anschließend folgt sie auf einer Länge von 126 Metern der Grenze zwi-
schen den Flurstücken 15/4, Flur 14 und 42/19, Flur 12, Gemarkung
Bargfeld. Von hier aus schwenkt die Grenze in einem Winkel von 90°
für 12 Meter in Richtung Nordnordwest, von wo aus sie in Richtung
Westen schwenkt. Nach weiteren 48 Metern verläuft sie nach einer 90°
Drehung auf einer Länge von 44 Metern Richtung Nordnordost, von wo
aus sie nach einer 90° Drehung 54 Metern gen Osten verläuft. Danach
verschwenkt die Grenze Richtung Nordnordost und trifft nach 70
Metern auf die südliche Grenze des Flurstücks 6, Flur 14, Gemarkung
Bargfeld und endet nach einem Verlauf von 40 Metern in südöstliche
Richtung am Ausgangspunkt der Abgrenzung.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungs-
karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün
dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem
Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte
wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde
verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes
Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei
diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu ver-
künden.

Bad Oldesloe, den 22. Juni 2011

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger
Landrat